



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

09.08.2024

Nr.: 59

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung Zusammenstellung I. Nachtrag WP 2024 Gemeindewerke Aukrug | S. 590 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung Zusammenstellung I. Nachtrag WP 2024 Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice | S. 591 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung des Ausschusses für Feuerwehrwesen der Gemeinde Padenstedt, Einladung zur Sitzung am Dienstag, 20.08.2024 um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 101a, 24634 Padenstedt | S. 592 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenwestedt | S. 593 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztag an der Schule Hohe Geest | S. 599 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Schulverbandes Hohenwestedt über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und der Sporthallen | S. 603 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt | S. 608 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt | S. 613 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug | S. 616 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung des Bau-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Osterstedt zur Sitzung am Dienstag, 20.08.2024 um 19:00 Uhr im Treffpunkt Ole School, Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt | S. 620 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt zur Sitzung am Mittwoch, 21.08.2024 in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt | S. 621 |

Amtliche Bekanntmachung

Gemeindewerke Aukrug

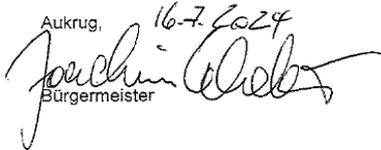
I. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 16.07.2024 den I. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
		€	€	€	€	€	€
1.1	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust						
1.2	im Vermögensplan die Einnahmen die Ausgaben	432.000,00				920.392,00	1.352.392,00
		432.000,00				920.392,00	1.352.392,00

2. Es werden neu festgesetzt

- 2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 500.000,00 € auf 500.000,00 €
- 2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € auf 0,00 €
- 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 250.000,00 € auf 250.000,00 €

Aukrug, 16.7.2024

 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalService

I. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 16.07.2024 den I. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

				und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
		erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		€	€	€	€
1.	Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden				
1.1	im Erfolgsplan				
	die Erträge				
	die Aufwendungen				
	der Jahresgewinn				
	der Jahresverlust				
1.2	im Vermögensplan				
	die Einnahmen	2.500.000,00		3.328.413,00	5.828.413,00
	die Ausgaben	2.500.000,00		3.328.413,00	5.828.413,00

2. Es werden neu festgesetzt

- 2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 750.000,00 € auf 3.250.000,00 €
- 2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € auf 0,00 €
- 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 3.000.000,00 € auf 3.000.000,00 €

Hohenwestedt, 18.07.24


Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Feuerwehrwesen der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 20.08.2024, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 101 a, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Feuerwehrangelegenheiten;
Aufgabenerweiterung der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt als "AED-Gruppe"
- 8 Beratung über potentielle Standorte eines zukünftigen Feuerwehrgerätehauses
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Katrin Beckmann
Ausschussvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 16. Juli 2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenwestedt erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei unter der Bezeichnung „Gemeindebücherei Hohenwestedt“ (nachfolgend Gemeindebücherei genannt).
- (2) Die Gemeindebücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie ist gemeindliches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeindebücherei stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger, digitale Medien, Gesellschaftsspiele, Puzzle, Tonies und Gegenstände der Bibliothek der Dinge (nachfolgend zusammenfassend Medien genannt) nach der Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Einrichtung der Gemeindebücherei zu nutzen und Medien zu entleihen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung der Einrichtung besondere Bestimmungen treffen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Benutzer/innen im erforderlichen Umfang elektronisch verarbeitet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit der amtlichen Meldebescheinigung an. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, das jeweils entliehen Medium und die Ausleihzeit werden nach der Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

(2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Verpflichtungserklärung für Schäden und die nach § 10 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren selbstschuldnerisch aufzukommen.

(3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin oder jeder Benutzer einen Leseausweis im Scheckkartenformat, ohne den keine Medien entliehen werden können. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Hohenwestedt. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Leseausweises unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(5) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Gemeindebücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.

§ 4 Benutzung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

(2) Die Medien gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Beanstandungen geltend gemacht werden.

(3) Leihfristen:

Bücher, Puzzle, Gesellschaftsspiele, Tolino	Vier Wochen
Bibliothek der Dinge	Vier Wochen
Digitale Medien der Onleihe	Siehe Webseite, da unterschiedliche Leihfristen je nach Medientyp
Hörbücher, Filme, Tonies, Zeitschriften	Zwei Wochen

Präsenzbestände können nur in den Räumen der Gemeindebücherei benutzt werden. Ausnahmsweise kann eine kürzere oder längere Leihfrist festgelegt werden.

(4) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn für den jeweiligen Titel keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist unter Vorlage des Leseausweises beantragt werden. Die Verlängerung kann telefonisch, auf dem Anrufbeantworter, per E-Mail oder über OPAC erfolgen. Ausgenommen von der Verlängerung sind Zeitschriften, Weihnachtsbücher, Osterbücher und saisonale Medien der Bibliothek der Dinge.

(5) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(6) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorgemerkt werden. Vorgemerkte Medien sind innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung in der Gemeindebücherei abzuholen.

(7) Die Benutzerin oder der Benutzer darf Medien nicht an Dritte weitergeben.

(8) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 10 dieser Satzung fällig.

(9) Für die Nutzung der durch die Gemeindebücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die dort genannten Benutzungsbedingungen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (§ 85 UrhRG). Eine Gewährleistung der Gemeindebücherei, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien bezieht, ist ausgeschlossen.
- (3) Beschädigungen oder Verlust der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter hat Schadenersatz zu leisten.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr oder ihm benutzten Medien entstehen.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer, in deren oder dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht aufsuchen. Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden. Die durchgeführte Desinfektion ist nachzuweisen.

§ 7 Haftungsausschluss der Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Datenleitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzer/innen entstehen.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren nach § 10 dieser Satzung erhoben.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Zusätzlich entstandene Kosten trägt die Benutzerin oder der Benutzer.
- (4) Versäumnisgebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 9 Hausordnung

- (1) Der Leitung der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Das Büchereipersonal ist berechtigt, der Benutzerin oder dem Benutzer Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Gemeindebücherei haben alle Benutzerinnen und Benutzer sich so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt und das ruhige Arbeiten aller sichergestellt ist.
- (3) Das Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie die Ablage von Garderobe auf Tischen und Stühlen müssen unterbleiben.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.
- (5) Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei Hohenwestedt sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer, mit deren oder dessen Leseausweis die Medien entliehen werden oder der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Gemeindebücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.
- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahreslesegebühr

- | | |
|--|----------------|
| a) Erwachsene ab 18 Jahren | 18,00 € |
| b) Familien (2 erwachsene Personen im Haushalt) | 25,00 € |
| c) Kinder bis 18 Jahre, darüber hinaus Schülerinnen
und Schüler sowie Studierende mit gültigem Nachweis | frei |
| d) Probeleseausweis für 3 Monate (nur einmalig möglich) | 5,00 € |
| 2. Jahreslesegebühr ermäßigt (Personen ab 67 Jahren) | 12,00 € |

Die Jahreslesegebühr ist fällig bei der erstmaligen Entleihung im Jahr.

Auf mündlichen Antrag werden Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Drittes Kapitel, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Viertes Kapitel oder Asylbewerber gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von der Jahreslesegebühr freigestellt. Der Sozialleistungsbezug ist durch Vorlage eines gültigen Bescheides nachzuweisen.

3. Versäumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|--------|
| a) Pro säumigen Ausleihtag für jede Medieneinheit | 0,20 € |
| b) Bearbeitungsgebühr pro schriftlicher Abgabe-/Zahlungserinnerung | 1,00 € |

Nach dreimaliger erfolgloser Abgabe-/Zahlungserinnerung durch die Gemeindebücherei, werden durch das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, der Neubeschaffungswert bzw. die Kosten für vergleichbare Medien zu-

züglich den Aufbereitungskosten von 5,00 Euro je Medium in Rechnung gestellt. Dieses gilt ebenfalls für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Medien.

4. Sonstige Gebühren

Ersatzleseausweis	2,50 €
Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr	1,00 €
Verlust pro Spielteil bei Gesellschaftsspielen	2,00 €
Materialumlage für die Bibliothek der Dinge	nach Verbrauch

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden öffentlich in der Gemeindebücherei bekannt gemacht.

§ 12 Schuldner, Fälligkeit der Gebühren

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren ist die Benutzerin oder der Benutzer, sowie ggf. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 10 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Gemeindebücherei zu zahlen. Rückständige Gebühren nach § 10 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss obliegt der Leitung der Gemeindebücherei. In den Fällen des Ausschlusses ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, den an sie oder ihn ausgegebenen Leseausweis unverzüglich an die Gemeindebücherei zurückzugeben.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein

Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenwestedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenwestedt vom 12. April 2022 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 06.08.2024

gez.: (L.S.)

Udo Warncke
(1. stellvertretenden Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest



Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt vom 09.07.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Schulverband Hohenwestedt unterhält eine Offene Ganzttagsschule (OGS) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Offenen Ganzttagsschule richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler, die in der Schule Hohe Geest beschult werden.
- (3) Die Offene Ganzttagsschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganzttagsangebot ist freiwillig.
Die Teilnahme an kostenlosen Angeboten wie z.B. der Hausaufgabenzeit und von Kooperationspartnern unterstützten Angeboten ist möglich.
- (4) Die Teilnahmebedingungen des Offenen Ganztages sind zu beachten.

§ 2

Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Schule Hohe Geest aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule ist ein Anmeldeformular auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr, eine Aufnahme ist über das ganze Schuljahr möglich. Sollte die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe nach folgenden Kriterien erfolgen:
 1. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
 2. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-r alleinerziehend ist

3. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule beginnt jeweils am 1. Schultag eines Schuljahres und endet am letzten Schultag eines Schuljahres. Kurswechsel und Abmeldungen sind zum Schulhalbjahr möglich. Für die Kurse sind Abweichungen möglich.

(2) Die Erstanmeldung einer Schülerin/eines Schülers sollte möglichst 2 Wochen vor Schulbeginn erfolgen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Schuljahres automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel/Kurswegfall) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

(1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert (z. B. durch Krankheit), die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dieses im Büro der Offenen Ganztagschule oder im Sekretariat der Schule mitzuteilen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel die Schülerin/der Schüler den Anweisungen der Betreuungsperson nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(3) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen einer anderen Schülerin/eines anderen Schülers in einem deutlich gravierenden Maße überschreitet oder verletzt, kann das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 5

Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Die Offene Ganztagschule ist außerhalb der Ferienzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet: eine Frühbetreuung wird montags bis freitags von 6:45 Uhr bis 7:25 Uhr angeboten, sobald mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

Montag bis Donnerstag

13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Hausaufgabenzeit/Mittagessen

14.00 Uhr bis 15:30 Uhr Kurse/Hausaufgabenzeit

(2) Die regelmäßige Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich je Schülerin/Schüler

a. für die Frühbetreuung 15,00 €

b. für die Kurse 6,00 € je Kurs

(3) Die Kosten für das Verbrauchsmaterial in den Kursen sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten. Diese sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(4) Es können Zusatzkosten für kostenintensive Kursangebote (z.B. Fahrtkosten zu Veranstaltungsorten, Nutzungsgebühren u.ä.) anfallen. Diese erhöhen die Kursgebühr entsprechend. Die aktuellen Gebühren für die einzelnen Kurse sind der jeweils aktuellen Kursbroschüre oder der Website der Schule Hohe Geest zu entnehmen.

(5) Der Anspruch aus Leistungen für Bildung und Teilhabe kann auf Antrag auf die Gebühr angerechnet werden.

§ 6

Mittagessen

(1) Es wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Offenen Ganztages ein Mittagessen angeboten.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen ist in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten und beträgt 3,50 € pro Essen.

(3) Bei Anspruch auf Bildung und Teilhabe ist das Mittagessen kostenlos. Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

§ 7

Grundlagen der Gebührenerhebung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule wird durch einen schriftlichen Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers.

(2) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Ermäßigung

(1) Für das 2. Kind beträgt die Gebühr monatlich

- a. für die Frühbetreuung 7,50 €
- b. für die Kurse 3,00 € je Kurs

(2) Ab dem 3. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

(3) Im 1. Schul-Halbjahr entfällt die Gebührenpflicht für den Monat August.

Im 2. Schul-Halbjahr entfällt die Gebührenpflicht für den Monat Juli.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zum 01. eines Monats im Voraus fällig und werden mittels Lastschriftverfahren durch das Amt Mittelholstein vom Konto abgebucht.
- (2) Wird eine Schülerin/ein Schüler im laufenden Monat in die Offene Ganztagschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den ganzen Monat zu zahlen, in dem die Schülerin/der Schüler ausscheidet.
- (3) Die Gebühr für die Offene Ganztagschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn eine Schülerin/ein Schüler aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Offene Ganztagschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.
- (4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahmeberechtigung der Schülerin/des Schülers an den Kursen des Offenen Ganztages eingestellt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Hohenwestedt zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Der Schulverband Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztags an der Schule Hohe Geest tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztags an der Schule Hohe Geest vom 08.06.2023 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 06.08.2024

gez.: (L.S.)

Carsten Wiele
(Verbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührenordnung des Schulverbandes Hohenwestedt über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und der Sporthallen



Aufgrund § 5 Abs. 6 und § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. -H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl. -H. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt vom 09.07.2024 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung des Schulverbandes Hohenwestedt über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen erlassen:

§1

Allgemeines

(1) Diese Regelung umfasst folgenden Geltungsbereich:

- Schulgebäude Schule Hohe Geest
- Sporthalle Hohe Geest
- Sporthalle Parkstraße
- Schulgebäude Schule am Park
- Sporthalle am Park

(2) Die Schulräume und die Sporthallen des Schulverbandes Hohenwestedt, künftig Schulräume, dienen der in seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen.

(3) Dritten kann die Benutzung gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen aus dem Gebiet des Schulverbandes ist dabei der Vorrang zu gewähren. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

(4) Den Sportvereinen, -gruppen und Betriebssportgemeinschaften aus dem Gebiet des Schulverbandes soll die Nutzung ermöglicht werden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

(1) Jede außerschulische Nutzung von Schulräumen ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Vorstandsvorsteher des Schulverbandes Hohenwestedt zu beantragen. In dem Antrag muss ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung, der Veranstaltungszweck, die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen und ggf. die Höhe des geplanten Eintrittsgeldes benannt werden.

(2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; in dieser ist ggf. die Nutzungsgebühr festzusetzen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf Widerruf. Mit einem Widerruf ist insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung zu rechnen. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Für regelmäßige Benutzungen wird ein Belegungsplan erstellt. Zur Erstellung des Plans kann sich der Schulverband eines Dritten bedienen. Im Belegungsplan enthaltene Nutzungen gelten mit Veröffentlichung des Belegungsplans als genehmigt. Sollten Einzelgenehmigungen Einfluss auf den Belegungsplan haben, ist dies den im Belegungsplan eingetragenen Nutzern unverzüglich mitzuteilen. Der Schulverband ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ersatzmöglichkeiten anzubieten; Schadenersatzforderungen jedweder Art sind ausgeschlossen. In den Sporthallen ist der jeweils geltende Belegungsplan öffentlich auszuhängen.

(5) In der Sporthalle am Park stehen die Umkleideräume und die Schiedsrichterumkleideräume im Obergeschoss sowie der Geräteraum im Obergeschoss vorrangig dem Außensportbetrieb auf dem Sportplatz Wilhelmshöhe zur Verfügung.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Schulräume stehen in der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Umkleideräume der Sporthallen sind eine halbe Stunde nach Ende der Übungseinheit, jedoch spätestens bis 22.30 Uhr zu räumen. Sonnabends, sonn- und feiertags sind die Sporthallen für den allgemeinen Übungsbetrieb geschlossen und dem Punktspielbetrieb vorbehalten. Für Einzelveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien findet eine außerschulische Nutzung von Schulräumen grundsätzlich nicht statt. Bei Bedarf kann in den Weihnachtsferien eine Halle zur Nutzung freigegeben werden. Die Nutzung wird geduldet. Es findet keine Reinigung statt, so dass auf die Nutzung der Duschräume verzichtet werden muss und die Halle sauber verlassen werden muss. Grobe Verschmutzungen sind eigenständig zu beseitigen.

Für größere Bau- und Reinigungsarbeiten können diese auch außerhalb der genannten Ferienzeiten gesperrt werden.

§ 4

Nutzungsvorschriften

(1) Die Benutzung ist nur zu dem genehmigten Zweck und unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters gestattet.

(2) Jugendliche Nutzer dürfen die Schulräume nur gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter betreten. Dieser muss vor Ort bleiben, bis der letzte Nutzer die Schulräume verlassen hat.

(3) Die Räume und Geräte sind vor der Benutzung von dem verantwortlichen Leiter auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Mobiliar nicht benutzt werden, Schäden und Mängel sind sofort den Hausmeistern anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, gelten Räume und Geräte als mängelfrei übergeben.

(4) Lehrmittel der Schulen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Schulen benutzt werden.

(5) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind nur im „Stiefelgang“, in den Umkleideräumen und auf der Tribüne zugelassen.

- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen auch die Sporthallen mit Straßenschuhen betreten werden sollen, sind diese mit einem Bodenschutzbelag zu versehen.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen sowie die Park- und Fahrradabstellflächen.
- (8) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass Folgenutzer pünktlich ihre Einheiten beginnen können.
- (9) Festgestellte Beschädigungen sind unabhängig von der Verursachung den Hausmeistern unverzüglich zu melden.
- (10) Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer diese Benutzungsordnung einhalten und nur die für Zuschauer vorgesehenen Anlagen betreten.
- (11) Bei Großveranstaltungen ist ggf. zusätzliches Sanitätspersonal und eine Feuerwehrsicherheitswache zu stellen. Näheres ist in der Genehmigung festzusetzen.
- (12) Die Benutzung der Sportanlagen während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die eine entsprechende Qualifikation (sofern erforderlich) besitzt, erlaubt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlagen gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson vorhanden ist.
- (13) Die Nutzergruppe, der die Halle gemäß Hallenplan oder Einzelgenehmigung als letztes zur Nutzung überlassen wurde, hat das Licht zu löschen, Fenster zu schließen und die Türen abzuschließen. Gleiches gilt, wenn zum Ende der Nutzungszeit keine nachfolgende Nutzergruppe erschienen ist.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Nicht gestattet ist
 - a) das Rauchen innerhalb der Gebäude,
 - b) das Mitbringen, der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken,
 - c) das Mitnehmen von Taschen, Schuhen und Getränken in die Sporthallen und
 - d) das Mitbringen von Hunden.

Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Schulverbandsvorstehers. Insbesondere für Punktspiele oder Turniere kann in den Sporthallen der Getränke- und Speisenverkauf einschließlich alkoholischer Getränke genehmigt werden.

- (2) Das Anbringen von Werbematerial durch den Veranstalter, ist nur bei Einzelveranstaltungen (z.B. Punktspiele, Turniere usw.), nicht jedoch im allgemeinen Schul- und Trainingsbetrieb zulässig.
- (3) Das dauerhafte Aufstellen von nicht schulverbandeigenem Inventar bedarf der vorherigen Genehmigung. Ein selbständiges Anbringen an Wänden (z.B. Spiegel, Tafeln o.ä.) ist untersagt. Sollte der Bedarf bestehen, ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen; die Umsetzung erfolgt durch die Hausmeister.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Schulverbandsvorsteher und in dessen Auftrag von den Schulleitungen bzw. den Hausmeistern ausgeübt. Ihnen ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Personen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt in den Schulräumen mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Hierzu sind für die jeweilige Veranstaltung ebenso der verantwortliche Leiter bzw. der Veranstalter berechtigt.
- (4) Bei wiederholten oder groben Verstößen bleiben eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch, sowie ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot vorbehalten.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Jegliche Haftung des Schulverbandes Hohenwestedt, seiner Bediensteten, der Schulleitungen und der von ihr beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschl. der Besucher) aus der Benutzung der Schulräume, insbesondere aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen könnte, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von den Benutzern ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern.
- (3) Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen frei zu halten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.
- (5) Der Schulverband kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 8

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Schulräume zu außerschulischen Zwecken erhebt der Schulverband ein Nutzungsentgelt. Dieses beträgt je angefangene Stunde
- | | |
|--|-----------------------|
| a) für die Benutzung von Klassenräumen | 10,-- Euro je Nutzung |
| b) für die Benutzung von Fachräumen | 25,-- Euro je Nutzung |
| c) für die Benutzung einer Aula | 75,-- Euro je Nutzung |
| d) für die Benutzung der Hallen
je genutztem Hallenteil | 10,-- Euro je Stunde |
- (2) Für Veranstaltungen der Vereine, Organisationen und sonstigen Vereinigungen, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Schulverbandes Hohenwestedt haben, entfällt die Erhebung der Nutzungsentgeltes nach Absatz 1.
- (3) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, ist zzgl. zu dem Nutzungsentgelt nach Absatz 1 ein Anteil von 10 % der Bruttoeinnahmen an den Schulverband abzuführen. Zu den Bruttoeinnahmen zählen neben dem Eintrittsgeld auch Einnahmen aus
- a) dem Verkauf von Programmen,
 - b) der Aufbewahrung von Garderobe,
 - c) der Vergabe von Rundfunk- und Fernsehübertragungsrechten,
 - d) der Vergabe von Filmaufzeichnungsrechten

(4) Für Veranstaltungen können folgende Hilfsmittel gemietet werden:

- | | |
|--|---|
| a) Bodenschutzbelag
bei Nutzung außerhalb der Sporthallen
des Schulverbandes | 0,50 Euro je Platte (1 x 2 m),

2,50 Euro je Platte (1 x 2 m) |
| b) Bestuhlung | 0,50 Euro je Stuhl |
| c) Bühne
Die Beträge beinhalten den Auf- und Abbau der Hilfsmittel. | 50,00 Euro je Bühnenelement (1,0 x 2,5 m) |

(5) Für beschädigte Hilfsmittel ist ein Kostenersatz zu leisten, dieser beträgt

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) für den Bodenschutzbelag | 50,00 Euro je beschädigte Platte |
| b) für die Bestuhlung | 75,00 Euro je beschädigter Stuhl. |
| c) Bei einer Beschädigung der Bühne sind die tatsächlichen Reparaturkosten zu übernehmen. | |

Der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt, vor Abgabe von Hilfsmitteln an einen Veranstalter, von diesem eine Sicherheitsleistung zu fordern.

(6) Der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zuzulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und der Sporthallen des Schulverbandes Hohenwestedt vom 06.06.2013 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 06.08.2024

Schulverband Hohenwestedt
Der Verbandsvorsteher

gez.: (L.S.)

Carsten Wiele

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), der §§ 22-24 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 und 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 178) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden. Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.
- (2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:
 1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Osterstedt wohnen
 2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält
 3. Vorschulkinder
 4. berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien

6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für den Wald gelten zusätzlich folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen.
2. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
3. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung zusammen mit dem Bürgermeister.

(6) Wenn noch weitere freie Kindertageseinrichtungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(7) Bei freiwerdenden Plätzen im laufenden Kindergartenjahr werden die Plätze in gleicher Weise nach den vorgenannten Aufnahmekriterien vergeben.

(8) Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

(9) Die Kindertageseinrichtung darf täglich mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(10) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung bzw. am Treffpunkt der Waldgruppe und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(11) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Haus, Wald), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).

(2) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Haus, Wald) kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien abgeschlossen.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt ist.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der/des Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Regelbetreuungszeit	07.30 bis 12.30 Uhr,
Nachmittagsbetreuung (findet im Haus statt)	12.30 bis 15.00 Uhr

(2) Es ist auch möglich die Nachmittagsbetreuung an zwei und drei fest benannten Tagen (Platz-Sharing) in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Regelbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist auch an zwei oder drei Tagen möglich.

Eine spontane Nutzung ist unter Vorbehalt eines freien Platzes und der erforderlichen personellen Kapazitäten möglich.

Eine spontane Nutzung ist unter Vorbehalt eines freien Platzes und der erforderlichen personellen Kapazitäten möglich.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 7.45 Uhr für den Wald und 08.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen und bis spätestens 12.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr wieder abzuholen.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

§ 6

Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen

und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 8 Haftung

Die Kindertageseinrichtung ist gegen Unfälle der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung für die Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG ist der Anlage beigelegt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt vom 24.06.2021 außer Kraft.

Osterstedt, den 06.08.2024

gez.

(L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 564) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 178) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Die Regelbetreuung für über 3-jährige Kinder ist ausschließlich an fünf Tagen in der Woche möglich. Die Regelbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist auch an zwei oder drei Tagen möglich.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung der Zeit 12.30 bis 15.00 Uhr eine 10er-Karte in der Kindertageeinrichtung zu erhalten

Die Gebühren hierfür entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 2,5 Stunden.

§ 2

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen in der Kindertagespflege beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	39,57 €
3 Tage/Woche	23,74 €
2 Tage/Woche	15,83 €

(2) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

§3

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 4

Entstehung der Gebühr

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt vom 25.02.2022 außer Kraft.

Osterstedt, den 05.08.2024

gez. (L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 178) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Aukrug vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

(1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Kinder, die ab 2 ½ Jahren in einer Regel-Kindergartengruppe betreut werden, zahlen die Gebühr für über 3-jährige Kinder.

(2) Eine tageweise Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung/Hort ist möglich. Die Hortbetreuung ist auch für zwei oder drei Tage/Woche buchbar. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Die Gebühren für den Pkw-Fahrdienst zum Wald betragen morgens 10,00 € und mittags 10,00 € pro Monat.

(4) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung eine 10er-Karte in der Kindertageseinrichtung zu erwerben. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

(5) Die Ferienbetreuung im Hort ist wochenweise wie folgt buchbar:

07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	08.00 bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Die zu entrichtenden Elternbeiträge für die Ferienbetreuung wird nach der tatsächlichen Betreuungszeit gem. § 31 KiTaG erhoben. Der bereits gezahlte monatliche Elternbeitrag wird hierbei berücksichtigt.

(6) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung:

	U3-Kinder	Ü3-Kinder	Hort-Kinder ohne Ferien
5 Tage/Woche	58,67 €	77,00 €	63,00 €
4 Tage/Woche	46,93 €	61,60 €	50,40 €
3 Tage/Woche	35,20 €	46,20 €	37,80 €
2 Tage/Woche	23,47 €	30,80 €	25,20 €
1 Tag/Woche	11,73 €	15,40 €	12,60 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte in Höhe von 42,00 € für über 3-jährige Kinder oder von 32,00 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erwerben.

(3) Nehmen Hortkinder an der Ferienbetreuung teil, erfolgt die Abrechnung für das Mittagessen über eine 10er-Karte.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht. Für die Hortkinder wird ebenfalls eine Mittagsverpflegung sichergestellt, wenn die Verpflichtung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses und der Gemeindevertretung zugelassen werden.

Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben. Für diese und andere Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(6) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Betreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug vom 06.10.2022 außer Kraft.

Aukrug, den 05.08.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Osterstedt



09.08.2024

Amtliche Bekanntmachung

Der Bau-, Sozial- und Kulturausschuss der Gemeinde Osterstedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 20.08.2024, um 19:00 Uhr,
im 'Treffpunkt Ole School', Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde (max. 30 Minuten)
- 7 Feuerwehrangelegenheiten;
Standortwechsel der Sirene auf dem Grundstück Alsen 26
- 8 Verwendung der Mittel gem. Zuweisung nach § 33 a FAG
- 9 Vernetzung des Radwegenetzes zwischen den Gemeiniden Osterstedt und Reher
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Kaak
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Padenstedt



09.08.2024

Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 21.08.2024, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Windpark am Russenweg
- Beteiligungsprojekte
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahmen;
Sicherung der Mulden an der Hauptstraße (K12), Padenstedt-Kamp
- 9 Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Lärmaktionsplanung 2022/2024
- Aufstellungsbeschluss und
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 10 Anschaffung Eigenverbrauchstankstelle Bauhof
- 11 Verschiedenes
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss
- 13 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Anton Beckmann
Ausschussvorsitzender

